

auch andere Lösungen möglich sind, ist es wohl sinnvoll, die Initiativvorlage prioritär auf das Gesetz zu konzentrieren. Eine solche Gesetzesvorlage kann mitunter in Konflikt mit der Verfassung geraten. Prinzipiell sollte es aber dem Volk möglich sein, eine betreffende Gesetzesänderung mit einer Volksinitiative anzustossen. Hier besteht ein Dilemma. Zur Zeit der Anmeldung der betreffenden Initiative wäre im Falle einer Annahme tatsächlich die Verfassung verletzt. Eine Gesetzes- und eine Verfassungsänderung in die gleiche Volksinitiativvorlage aufzunehmen, ist jedoch unzulässig. Zwei parallele Initiativen auf Gesetzes- und Verfassungsebene zu starten, könnte dazu führen, dass in der Volksabstimmung der Gesetzesinitiative zugestimmt, aber die Verfassungsinitiative abgelehnt wird, sodass daraus wiederum ein Konflikt mit der Verfassung resultieren würde. Eine Lösung könnte sein, in die Gesetzesvorlage die Bestimmung aufzunehmen, dass das Inkrafttreten an die gleichzeitige Annahme der Verfassungsänderung gekoppelt ist.

Eine Kombination von Verfassungs- und Gesetzesinitiative in einer einzigen Vorlage würde im Interesse einer eindeutigen Willensbekundung bei der Formulierung, bei der Unterzeichnung und bei der Abstimmung über eine Initiative liegen. Dies würde auch nicht verhindern, dass der Landtag einen differenzierten Gegenentwurf vorlegen kann, indem er sowohl für die Gesetzes- wie auch für die Verfassungsänderung Alternativen vorschlägt oder eine Alternative nur für die Verfassungsänderung oder die Gesetzesänderung vorschlägt und den anderen Teil von der Initiativvorlage übernimmt.

Eine andere pragmatische Lösung könnte sein, dass die Initianten nur eine Initiative für die von ihnen präferierte Gesetzesänderung lancieren. Wenn Regierung und Landtag im Vorprüfverfahren die Bestimmungen eng auslegen, könnten sie die Initiative wegen Inkompatibilität mit der Verfassung ablehnen. Dies würde den Volkswillen allerdings recht stark schwächen. Es wäre daher denkbar, dass die Behörden in einem solchen Falle die Initiative zulassen und gleichzeitig darauf hinweisen, dass im Falle einer Annahme der Initiativvorlage die Verfassung im Nachgang angepasst werden muss. Dies wäre dann Aufgabe des Gesetzgebers, also des Landtags. Er könnte auch bereits im Vorfeld der Volksabstimmung einen entsprechenden Entwurf vorbereiten, damit das Stimmvolk Klarheit hätte, inwiefern im Falle einer Annahme der Gesetzesinitiative die Verfassung abgeändert werden würde.